

BESCHLUSS VOM SHR AM 21.3.2026 IN ITZEHOE

Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist kein „nice to have“!

Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert:

- Die Stärkung der Resilienz öffentlicher Ämter u. a. vor Verfassungsfeinden durch Gesetzesänderungen gemäß Anlage 1;
- die Sicherung der sachkundigen Besetzung öffentlicher Ämter durch Gesetzesänderungen gemäß Anlage 1;
- und die Sicherung des Zuganges ausschließlich für Personen, die die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzen oder Unionsbürger sind, durch Gesetzesänderung gemäß Anlage 1.

Anlage 1:

Vorgeschlagene Gesetzesänderungen bzw. -ergänzungen (**Änderungen fett gedruckt**):

- Die folgende Anpassung des § 57 Abs. 3 GO:
- ...
- ...
- Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist, wer
- die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- **Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein einzutreten.**
- Die folgende Anpassung des § 23 HSG:
- ...
- ...
- ...
- Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Der Senat schreibt die Stelle rechtzeitig öffentlich aus. Hochschulen mit weniger als 2.500 Mitgliedern können auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten, wenn die Verfassung dies vorsieht. Auf eine Ausschreibung kann ganz verzichtet

werden, wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestätigt. ~~Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.~~

- 5a) Zum Präsidentin oder zum Präsident kann nur bestellt werden, wer
- 1. **die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines**
- 2. eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist,
- 3. **Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein einzutreten.**
- Die folgende Anpassung des § 4 LRH-G:
- Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von 12 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- **Zur Präsidentin oder zum Präsident und zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsident kann nur gewählt werden, wer**
- 1. **die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,**
- 2. **Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein einzutreten.**
- *bisheriger Abs. 2*
- *bisheriger Abs. 3*
- *bisheriger Abs. 4*
- Die folgende Anpassung des § 4 BüPolBG:
- Das Amt der oder des Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet.
- Der Landtag wählt ohne Aussprache die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren; eine Wiederwahl ist nicht als zulässig. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen

des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Bürgerbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.

- Wählbar zur Bürgerbeauftragten oder zum Bürgerbeauftragten ist, wer
 1. **die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,**
 2. die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt und
 3. **Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein einzutreten.**
- *bisheriger Absatz 3*
- *bisheriger Absatz 4*